

Zertifikatsordnung

IT-Recht und Rechtsinformatik

Präambel

Neben dem regulären Studienangebot bietet die Universität des Saarlandes ihren Studierenden Zusatzqualifikationen, Spezialisierungsmöglichkeiten und Weiterbildungsangebote an. Das Zertifikat „IT-Recht und Rechtsinformatik“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ermöglicht eine Spezialisierung und Weiterbildung in den rechtlichen Grundlagen der digitalen Gesellschaft unter Einbeziehung der technischen Bezüge.

Das Zertifikatsstudium richtet sich vornehmlich an Studierende und Absolventen der Rechtswissenschaften und verwandter Studiengänge sowie an Berufsgruppen, die mit dem Recht der digitalen Gesellschaft befasst sind, wie etwa Datenschutzbeauftragte und IT-Sicherheitsbeauftragte. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlernen die theoretischen und praktischen Grundlagen des IT-Rechts und der Rechtsinformatik als Zusatzausbildung. In Ergänzung zum Studium in ihrem jeweiligen Studiengang weist die Verleihung des Zertifikats erfolgreiche Absolventen und Absolventinnen mit einer in besonderem Maße praxisbezogenen Qualifikation im IT-Recht und in der Rechtsinformatik aus.

Das Zertifikatsstudium strebt über die Zusatzqualifikation von Studierenden hinaus auch eine berufliche Fortbildung und Spezialisierung in der Anwaltschaft sowie in zahlreichen weiteren Berufsfeldern an, die mit den behandelten Fragestellungen befasst sind. Auch Unternehmensjuristen und Rechtsreferendare können sich berufs- bzw. ausbildungsbegleitend weiterbilden. Die einzelnen Veranstaltungen des Studiums können als Fortbildungsveranstaltung für spezialisierte Rechtsanwälte genutzt werden.

Das Zertifikatsstudium ist angelegt auf eine interdisziplinäre Weiterbildung in für die digitale Gesellschaft wesentlichen Bereichen wie Datenschutz, IT-Sicherheit und anderen. Durch den modularen Aufbau des Studiums sind Verknüpfungen mit Weiterbildung und Ausbildung in Berufsfeldern wie Datenschutzbeauftragte oder IT-Sicherheitsbeauftragte möglich und werden angestrebt.

Die Absolventinnen und Absolventen des Zertifikatsstudiums erhalten mit Verleihung des Zertifikats den Nachweis einer wertvollen Zusatzqualifikation, die ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt aufgrund ausgewiesener Kompetenzen in einem zukunftssträchtigen Rechtsgebiet zu steigern.

Artikel 1 Grundlagen

1. Diese Ordnung regelt das Zertifikat „IT-Recht und Rechtsinformatik“ in inhaltlicher, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht. Insbesondere werden die Studienangebote sowie die von den Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Zertifikats zu erbringenden Leistungen bestimmt.
2. Die Studierenden erlernen zunächst die für eine unternehmerische wie wissenschaftliche Karriere notwendigen theoretischen Kenntnisse des IT-Rechts und der Rechtsinformatik sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht, und zwar
 - a. zu Begriff, Gegenstand und Rechtsgrundlagen des IT-Rechts,
 - b. zu technischen Grundlagen des Internets,
 - c. zum Schutz personenbezogener Daten durch das Datenschutzrecht sowie
 - d. zum Abfassen wissenschaftlicher Arbeiten im Allgemeinen und im Bereich des IT-Rechts und der Rechtsinformatik im Besonderen.
3. Einen besonderen Schwerpunkt legt das Zertifikat daneben auf die praxisorientierte Anwendung des IT-Rechts und der Rechtsinformatik in Behörden und Unternehmen und vermittelt den Studierenden grundlegende praktische Kenntnisse
 - a. im Bereich der praktischen Anforderungen an IT-Sicherheit,
 - b. zu spezifischen Fragestellungen des IT-Rechts aus der täglichen Unternehmenspraxis,
 - c. zu den Möglichkeiten des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung in gerichtlichen und behördlichen Verfahren sowie
 - d. zu der inhaltlichen Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen in Verwaltung und Unternehmen sowie zu besonderen Anforderungen an den Umgang mit personenbezogenen Daten in bestimmten Bereichen.
4. Für die Organisation, inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung des Zertifikats ist die Fakultät 1 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften verantwortlich.
5. Das Zertifikat steht Studierenden aller Fachrichtungen und aller Fakultäten der Universität des Saarlandes nach erfolgreicher Bewerbung in jeder Phase ihres Studiums offen. In der Auswahl der Bewerber sind die Kriterien der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Eignung zu berücksichtigen.
6. Wird die Kapazität seitens der Studierenden der Universität des Saarlandes nicht voll ausgeschöpft, steht auch Nichtstudierenden die Teilnahme am Zertifikat nach Bewerbung offen. Der Erwerb des Zertifikats ist in diesem Fall nur bei Einschreibung als Gasthörer möglich.
7. Personen, die den Zertifikatserwerb berufsbegleitend zur eigenen Weiter- oder Fortbildung anstreben, können auch ohne vorherige Einschreibung an der Universität des Saarlandes im Bewerbungsverfahren nach Absatz 5 berücksichtigt werden. Die endgültige Zulassung zum Zertifikatsstudium ist in diesem Fall durch die vorherige Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers bedingt; unterbleibt diese, können frei werdende Studienplätze an andere Bewerber vergeben werden. Im Übrigen steht eine Zulassung zum Zertifikatsstudium nach Absatz 6 offen.

Artikel 2 Zertifikatsinhalt

1. Die Studienangebote des Zertifikats gliedern sich in Präsenzveranstaltungen (Vorlesungen) sowie ein Seminar zum IT-Recht oder zur Rechtsinformatik.
2. Der dieser Zertifikatsordnung als Anlage beigefügte Zertifikatsplan enthält eine schematische Übersicht über den plangemäßen zeitlichen Verlauf, den Gegenstand sowie den Umfang der Studienangebote des Zertifikats. Der Zertifikatsplan gilt als Empfehlung zur eigenen zweckmäßigen Planung des Zertifikats, erlaubt aber vollumfänglich die individuelle zeitliche wie inhaltliche Ausgestaltung durch die Studierenden.

Artikel 3 Studienprogramm

1. Das Zertifikat gliedert sich in insgesamt vier Module. Jedes Modul fasst einen Themen- und Lernbereich des IT-Rechts und der Rechtsinformatik inhaltlich als Einheit zusammen. Jedes Modul unterteilt sich seinerseits in jeweils mindestens zwei weitere, inhaltlich aufeinander abgestimmte Modulelemente.
2. Modul 1 schafft die allgemeinen rechtlichen Grundlagen des IT-Rechts, Modul 2 vermittelt das theoretische Wissen zu den technischen Grundlagen der Rechtsinformatik und der IT-Sicherheit, Modul 3 beleuchtet sowohl theoretisch als auch praktisch die relevanten Aspekte des Datenschutzrechts und Modul 4 führt in die Forschung im Bereich des IT-Rechts und der Rechtsinformatik ein.
3. Die einzelnen Modulelemente vermitteln die Grundlagen des IT-Rechts und vertiefen einzelne Probleme, schaffen ein Grundverständnis für die technischen Grundlagen der digitalen Gesellschaft, zeigen die praktischen Anforderungen an deren Ausgestaltung auf und behandeln sowohl theoretisch als auch praktisch das immer bedeutsamer werdende Feld des Schutzes personenbezogener Daten.

Artikel 4 Credit Points

1. Für jede erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistung eines Moduls werden Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erteilt. Die Wertigkeit jedes Moduls richtet sich nach dem konkreten Studienaufwand (Workload).
2. Das Zertifikat umfasst insgesamt 24 CP.
3. Pro CP ist ein Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden vorgesehen. Im Arbeitsaufwand enthalten sind die Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen, die Zeit für die Vor- und Nachbearbeitung der Lehrveranstaltungen, die Zeit zur Prüfungsvorbereitung sowie die Zeit für die Erstellung der Seminararbeit.
4. Für jeden Studierenden wird ein Zertifikatskonto geführt, auf dem die erworbenen CP dokumentiert werden. Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (bspw. im Ausland, an anderen Universitäten bzw. in anderen Studiengängen) erbracht und wegen Gleichwertigkeit anerkannt werden, sind hier einzubeziehen. Im Einzelfall können auch praktische Leistungen der Studierenden nach Antrag anerkannt und einbezogen werden. Einzelheiten regelt Artikel 10 dieser Zertifikatsordnung.

Artikel 5 Modularisierung

1. Modul 1: „IT-Recht“ erfordert einen Arbeitsaufwand von insgesamt 150-180 Stunden (6 CP) und unterteilt sich in 2 Modulelemente:
 - a. Modulelement A: Einführung in das IT-Recht (Präsenzzeit: 22,5 Stunden, 3 CP) und
 - b. Modulelement B: IT-Recht für Fortgeschrittene (Präsenzzeit: 22,5 Stunden, 3 CP).
2. Modul 2: „Rechtsinformatik und IT-Sicherheit“ erfordert einen Arbeitsaufwand von insgesamt 150-180 Stunden (6 CP) und unterteilt sich in 3 Modulelemente:
 - a. Modulelement A: Technische Grundlagen des Internets (Präsenzzeit: 11,25 Stunden, 1,5 CP),
 - b. Modulelement B: Internetsicherheit (Präsenzzeit: 22,5 Stunden, 3 CP) und
 - c. Modulelement C: Grundlagen elektronischer Verfahren – E-Justice (Präsenzzeit: 11,25 Stunden, 1,5 CP).
3. Modul 3: „Datenschutz“ erfordert einen Arbeitsaufwand von insgesamt 150-180 Stunden (6 CP) und unterteilt sich in 2 Modulelemente:
 - a. Modulelement A: Einführung in das Datenschutzrecht (Präsenzzeit: 22,5 Stunden, 3 CP) und
 - b. Modulelement B: Datenschutzrecht in der Praxis (Präsenzzeit: 22,5 Stunden, 3 CP).
4. Modul 4: „Forschung in IT-Recht und Rechtsinformatik“ erfordert einen Arbeitsaufwand von insgesamt 150-180 Stunden (6 CP) und unterteilt sich in 3 Modulelemente:
 - a. Modulelement A: Einführung in das rechtswissenschaftliche Schreiben (Präsenzzeit: 11,25 Stunden, 1,5 CP),
 - b. Modulelement B: Kolloquium zum IT-Recht (Präsenzzeit: 11,25 Stunden, 1,5 CP) und
 - c. Modulelement C: Seminar zum IT-Recht oder zur Rechtsinformatik (Präsenzzeit: 22,5 Stunden, 3 CP).

Artikel 6 Zertifikatsabschnitte

1. Die Regelstudienzeit für die erfolgreiche Teilnahme am Zertifikat beträgt 2 Semester (1 Studienjahr) und setzt die erfolgreiche Teilnahme an den vier Modulen des Zertifikats voraus.
2. Das Studium des Zertifikatsbereichs tritt als Zusatzqualifikation, Spezialisierungsmöglichkeit und Weiterbildungsangebot regelmäßig neben das reguläre Studium der Studierenden.
3. Alternativ steht den Studierenden die Teilnahme an einzelnen Modulen bzw. Modulelementen im jeweiligen Optionalbereich des Studiums ihrer Fachrichtung offen.
4. Die Regelstudienzeit für das Zertifikat ist als Empfehlung an die Studierenden hinsichtlich der zeitlichen und inhaltlichen Modulabfolge und nicht als bindende Vorgabe zu verstehen.
5. Die Ausgestaltung des Zertifikatsstudiums ist organisatorisch, zeitlich und inhaltlich weitgehend frei und erlaubt den Studierenden eine individuelle zeitliche Ausgestaltung ihrer Zertifikatsbeteiligung.

Artikel 7 Leistungskontrollen

1. Die Kompetenz und der Lernerfolg der Studierenden werden anhand von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsleistungen kontrolliert. Diese Leistungskontrollen sollen den

Wissensstand sowie den jeweiligen Lernfortschritt der Studierenden hinsichtlich der Module bzw. der einzelnen Modulelemente dokumentieren.

2. Es steht den Lehrenden hinsichtlich der Leistungskontrollen frei, am Ende eines Modulelements über das jeweilige Modulelement während des Semesters oder am Ende eines Moduls über sämtliche Modulelemente des gesamten Moduls am Ende des Semesters eine Leistungskontrolle einzufordern. Die Art der Leistungskontrolle wird jeweils von den Lehrenden rechtzeitig bekanntgegeben.
3. Die Leistungskontrollen erfolgen nach Wahl der für die Lehrveranstaltung, das Modulelement bzw. das Modul verantwortlichen Lehrenden schriftlich oder mündlich. Die Lehrenden jeder Lehrveranstaltung, jedes Modulelements bzw. jedes Moduls organisieren und überwachen die Leistungskontrolle eigenverantwortlich.
4. Schriftliche Leistungskontrollen dauern nach Wahl der Lehrenden zwischen 60 und 120 Minuten.
5. Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden und einer fachkundigen Beisitzerin oder einem fachkundigen Beisitzer abgelegt. Die mündliche Prüfung soll wenigstens 15 und nicht mehr als 30 Minuten je Studierendem betragen. Mehr als 6 Studierende sollen nicht zusammen geprüft werden. Die Prüfung erfolgt in der jeweiligen Unterrichtssprache. Nach Antrag einer oder eines Studierenden kann im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zugelassen werden.
6. Bei der mündlichen Prüfung können Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern keiner der zu prüfenden Studierenden widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Festsetzung der Note hört der oder die Prüfende die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note(n) einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet wird. Die Note(n) werden den Studierenden grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.
7. Das Seminar zum IT-Recht oder zur Rechtsinformatik ist erfolgreich absolviert, wenn eine schriftliche Seminararbeit zu einem von der oder dem Studierenden in Absprache mit der oder dem Lehrenden ausgewählten Thema aus dem IT-Recht oder aus der Rechtsinformatik erfolgreich bestanden wurde und die oder der Studierende das gewählte Thema oder einen Ausschnitt davon während des Seminars erfolgreich mündlich präsentiert und zur Diskussion der übrigen Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer gestellt hat.
8. Sämtliche Leistungskontrollen werden mit einer Note versehen, die im Zertifikatskonto der Studierenden zusammen mit der Bemerkung „bestanden“/„nicht bestanden“ sowie den erworbenen CP und ECTS-Noten dokumentiert wird. Über den aktuellen Stand des Zertifikatskontos ist den Studierenden zu jeder Zeit Auskunft in Form eines schriftlichen Kontoauszugs zu erteilen.
9. Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Seminarleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann die oder der Lehrende gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Artikel 8 Bewertung der Leistungskontrollen

1. Sämtliche Leistungskontrollen werden neben der Bemerkung „bestanden“/„nicht bestanden“ mit einer der folgenden Noten versehen:
 - 1 „sehr gut“ bei einer hervorragenden Leistung;
 - 2 „gut“ bei einer Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 „befriedigend“ bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 „ausreichend“ bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 „nicht ausreichend“ bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
 2. Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
 3. Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung der Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei in der Regel folgende Noten:

A	die besten 10 %,
B	die nächsten 25 %,
C	die nächsten 30 %,
D	die nächsten 25 %,
E	die nächsten 10 %.
- Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Die Angabe des relativen Abschneidens der oder des Studierenden ist hierbei auch in anderer Skalierung möglich. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.
4. Das Zertifikat ist erfolgreich absolviert, wenn alle Leistungskontrollen bestanden sind.
 5. Eine Leistungskontrolle ist als bestanden zu werten, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.
 6. Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei den jeweils für die Leistungskontrolle verantwortlichen Lehrenden zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme nach billigem Ermessen.
 7. Über Remonstrationen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheiden, soweit vorhanden, die unmittelbar Vorgesetzten der Lehrenden; in allen anderen Fällen entscheiden die Lehrenden selbst. Soweit die Prüfungsleistung durch von der oder dem Lehrenden abweichende Prüfende abgenommen oder bewertet wurde, sind die Betroffenen vor der Entscheidung anzuhören.

8. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann dreimal wiederholt werden.

Artikel 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß

1. Versäumen Studierende ohne triftigen Grund den Termin einer Leistungskontrolle, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Seminararbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den jeweils verantwortlichen Lehrenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Wird zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vorgelegt, kann der oder die Lehrende die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.
3. Versuchen Studierende das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stören Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung und werden diese von der mit der Aufsicht bei der Leistungskontrolle beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 10 Anerkennung von Leistungen

1. Studienzeiten und Prüfungsleistungen anderer deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus können Teile anderer Prüfungen auf Antrag der Studierenden anerkannt werden, soweit diese hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, entsprechen. Dies ist der Fall, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes genügen.
2. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Schwerpunktbereichsstudiums im Schwerpunktbereich 9 („IT-Recht und Rechtsinformatik“) des Studienganges Rechtswissenschaft gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 9 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und der Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung der Universität des Saarlandes gelten folgende Teilprüfungsleistungen des Zertifikats als erbracht:
 - a. „Einführung in das IT-Recht“ (Modul 1, Modulelement A),
 - b. „IT-Recht für Fortgeschrittene“ (Modul 1, Modulelement B),
 - c. „Technische Grundlagen des Internets“ (Modul 2, Modulelement A),
 - d. „Internetsicherheit“ (Modul 2, Modulelement B) sowie
 - e. „Einführung in das Datenschutzrecht“ (Modul 3, Modulelement A).
3. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Schwerpunktbereichsstudiums im Schwerpunktbereich 5 („Medienrecht“) des Studienganges Rechtswissenschaft gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 9 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und der Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung der Universität

des Saarlandes gilt folgende Teilprüfungsleistung des Zertifikats als erbracht: „Einführung in das Datenschutzrecht“ (Modul 3, Modulelement A).

4. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
5. Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absätze 1 und 3 entsprechend.
6. Studierende haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
7. Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

Artikel 11 Bescheinigungen, Zeugnis und Urkunde

1. Den Studierenden ist über das Ergebnis jeder Leistungskontrolle auf deren Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die den Hinweis „bestanden“/„nicht bestanden“ sowie die erzielte Note der Leistungskontrolle enthält.
2. Ist das Zertifikat erfolgreich absolviert, wird den Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die Teilnahme an sämtlichen Modulen und Modulelementen zusammen mit den dabei erzielten Noten samt Hinweis „bestanden“/„nicht bestanden“ und dem Thema der schriftlichen Seminararbeit dokumentiert.
3. Die erfolgreiche Absolvierung des Zertifikats „IT-Recht und Rechtsinformatik“ wird durch eine Zertifikatsurkunde beurkundet. Die Zertifikatsurkunde enthält die Gesamtnote, die sich aus den Einzelnoten der Leistungskontrollen der oder des Studierenden im Verhältnis zu ihrer jeweiligen CP-Wertigkeit berechnet.
4. Mit dem Zeugnis werden der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag in Form eines Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

Artikel 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Zertifikatsordnung tritt am 1.10.2016 in Kraft.

Anlage: Zertifikatsplan IT-Recht und Rechtsinformatik

Stand: November 2016

Modul	Titel Modul	Kurs	Titel Kurs (Untermodule)	LS	Wert (CP)	CP	Stunden	Präsenzstunden	Semester
1.	IT-Recht	A	Zivilrechtliche Grundlagen des IT-Rechts		3	6	150-180	22,5	WS
		B	Vertiefung im IT-Recht		3			22,5	SS
2.	Rechtsinformatik und IT-Sicherheit	A	Technische Grundlagen des Internets		1,5	6	150-180	11,25	WS
		B	Internetsicherheit		3			22,5	SS
		C	Grundlagen elektronischer Verfahren – E-Justice		1,5			11,25	WS
3.	Datenschutz	A	Einführung in das Datenschutzrecht		3	6	150-180	22,5	SS
		B	Datenschutzrecht in der Praxis		3			22,5	WS oder SS
4.	Forschung in IT-Recht und Rechtsinformatik	A	Einführung in das rechtswissenschaftliche Schreiben		1,5	6	150-180	11,25	SS
		B	Kolloquium zum IT-Recht		1,5			11,25	WS oder SS
		C	Seminar zum IT-Recht oder zur Rechtsinformatik		3			22,5	SS
					24	24	600-720	180,0	

Kontakt

Prof. Dr. Georg Borges

Campus A5 4
66123 Saarbrücken
Telefon: 0681/302-3105
ls.borges@uni-saarland.de

Prof. Dr. Christoph Sorge

Campus E9 1
66123 Saarbrücken
Telefon: 0681/302-5120
lehrstuhl.sorge@uni-saarland.de

www.rechtsinformatik.saarland